



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16/2016

30. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2016 | 650 | Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes vom 13. Dezember 2016 | 662 |
| Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 | 652 | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen E-Government-Gesetzes (Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung – SächsEGovGDVO) vom 13. Dezember 2016 | 664 |
| Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes und des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen vom 13. Dezember 2016 | 655 | Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 29. November 2016 | 669 |
| Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG) vom 13. Dezember 2016 | 660 | Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vierteich Freitelsdorf“ vom 8. Dezember 2016 | 672 |

Gesetz

zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Vom 7. Dezember 2016

Der Sächsische Landtag hat am 9. November 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften“

§ 21 Fortgeltung bestehender Genehmigungen
§ 22 Übergangsregelungen“.
2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen (Sächsisches Spielbankengesetz – SächsSpielbG)“ durch die Wörter „Sächsischen Spielbankengesetz“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270, 272)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist“ ersetzt.
3. Dem § 7 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist, oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Konzessionsnehmer beantragt werden.“
4. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714, 2718)“ durch die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufsicht über die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Bestimmungen obliegt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Dieser stehen die Befugnisse nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu. § 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages gilt entsprechend. Die Glücksspielaufsichtsbehörde ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 20.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(SächsPolG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Erteilung einer Ermächtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages ist die Landesdirektion Sachsen zuständig. Die ländereinheitlichen Verfahren und die gebündelten Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag bleiben unberührt.“

6. In § 20 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „(OWiG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)“ ersetzt.
7. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Abschnitt 8
Übergangsvorschriften“.
8. Folgender § 22 wird angefügt:
„§ 22
Übergangsregelungen

Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bestehen, bedürfen für den weiteren Betrieb nach Ablauf der Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und § 18a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4.“

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 8 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3056)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ ersetzt.
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zuständige Behörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für Spielbanken als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz die Landesdirektion Sachsen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Vom 13. Dezember 2016

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

§ 131 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In Abweichung von § 72 Absatz 3 und 4 Satz 1 und 2 ist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 ein Haushaltsplan auch dann gesetzmäßig, wenn die Summe der Salden nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd zuzüglich vorhandener liquider Mittel aus Vorjahren ausgeglichen ist. Ist die Gesetzmäßigkeit des Haushalts auch nach diesem Maßstab nicht gegeben, ist ein Haushaltsstrukturkonzept gemäß § 72 Absatz 4 und 6 aufzustellen. Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 der Haushaltsausgleich nach den dann geltenden Maßstäben erreicht werden kann. Im Finanzplan muss dargestellt werden, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 als Saldo aus den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen entstandene Fehlbeträge dürfen im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden, ohne dass die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet ist. Bei Vorlage eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2017/2018 beurteilt sich die Haushaltssatzung für beide Haushaltsjahre nach diesem Absatz.“

2. Die Absätze 7 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 88a wird wie folgt gefasst:
„§ 88a Eröffnungsbilanz“.
- b) Die Angabe zu § 88b wird wie folgt gefasst:
„§ 88b Gesamtabschluss“.
- c) Nach der Angabe zu § 88b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 88c Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe des Abschlusses“.
- d) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:
„§ 131 (weggefallen)“.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Ergebnishaushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung nach Satz 3 darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Sätzen 1 bis 4 nicht erreicht, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt.“

(4) Für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ist es ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Verfügbare Mittel

1. im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
 2. im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder
 3. im Bestand an liquiden Mitteln
- können zur Deckung gemäß Satz 1 verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 im laufenden Haushaltsjahr nicht vor, ist mit der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes sicherzustellen, dass diese im Finanzhaushalt bis zum vierten Folgejahr erfüllt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes zulassen.

(5) Einen nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag (Überschuldung) darf die Vermögensrechnung nicht ausweisen. Ist die Überschuldung bereits eingetreten oder steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass sie innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes eintreten wird, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das die Überschuldung bis zum vierten Folgejahr beseitigt oder die Überschuldung abwendet.

(6) Das Haushaltsstrukturkonzept bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Im begründeten Einzelfall kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von den in Absatz 3 Satz 5,

Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 genannten Konsolidierungszeiträumen abgewichen werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Das Haushaltsstrukturkonzept ist der Haushaltsentwicklung anzupassen.

(7) Ergibt sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnishaushalts ein Fehlbetrag oder ist der Fehlbetrag höher als der im Haushaltsstrukturkonzept ausgewiesene Fehlbetrag, hat die Gemeinde dies der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergibt, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 4 in der Finanzrechnung nicht nachgewiesen oder mit den im Haushaltsstrukturkonzept beschlossenen Maßnahmen im Finanzhaushalt nicht erreicht wird.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Über die Auswirkungen der Regelungen der Absätze 3 bis 7 berichtet das Staatsministerium des Innern dem Landtag im Jahr 2023.“

3. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 gedeckt werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen,
5. Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

b) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

4. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.“

5. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a
Eröffnungsbilanz

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bücher in der Form der doppelten Buchführung geführt werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Pflicht zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz besteht auch bei einer Änderung des Gemeindegebiets gemäß § 8. In diesen Fällen dürfen die jeweils im letzten Jahresabschluss der an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden ausgewiesenen Buchwerte übernommen werden. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der örtlichen Prüfung gemäß den §§ 103 bis 106. Die örtliche Prüfung ist abweichend von § 104 Absatz 2 innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.

(2) Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der überörtlichen Prüfung gemäß den §§ 108 und 109. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 soll die Eröffnungsbilanz abweichend von § 109 Absatz 3 innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung überörtlich geprüft werden; zu diesem Zweck ist sie der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Feststellung vorzulegen.“

6. Der bisherige § 88a wird § 88b und folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 anzuwenden.“

7. Der bisherige § 88b wird § 88c.

8. § 129 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die bei den betroffenen Gemeinden zu unabwiesbaren Auszahlungen oder Aufwendungen führen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften in § 72 Absatz 3 bis 7, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §§ 81, 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 zulassen.“

9. In § 130a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

10. § 131 wird aufgehoben.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 wird die Angabe „und § 131 SächsGemO“ gestrichen.

2. In § 58 Absatz 1 wird die Angabe „und § 131 SächsGemO“ gestrichen.

(2) Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 61 wird die Angabe „88b“ durch die Angabe „88c“ ersetzt und die Angabe „und 131“ wird gestrichen.

2. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die bei den betroffenen Landkreisen zu unabwendbaren Auszahlungen oder Aufwendungen führen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften in § 72 Absatz 3 bis 7, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §§ 81, 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung zulassen.“

(3) § 21 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird die Angabe „88b“ durch die Angabe „88c“ ersetzt und die Angabe „sowie 131“ wird gestrichen.

(5) § 10 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) In § 7 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, werden die Wörter „und § 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 1, Artikel 2 Nummer 9 und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes und des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Vom 13. Dezember 2016

Der Sächsische Landtag hat am 9. November 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Justizgesetzes

Das Sächsische Justizgesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen, die Angabe „§ 1 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022, 3024)“ werden durch die Wörter „Artikel 133 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wörter „neben den in § 153 Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Genannten“ eingefügt, die Wörter „§ 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182, 2188) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden durch die Wörter „§ 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Stand“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Abs. 3 des Rechtspflegergesetzes (RPflG)“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 RPflG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes“ ersetzt.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 GVG“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „GVG“ durch die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „(InsO)“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2922)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ ersetzt.
7. In § 20 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(StGB)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ ersetzt.
8. § 21 wird aufgehoben.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung“ und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2874)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „VwGO“ durch die Wörter „der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
10. In § 25 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
11. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung und Tätigkeit der Richtervertretungen sowie“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ gestrichen, die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alternative 3 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG)“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 Alternative 3 des Vermögensgesetzes“ und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3727)“ werden durch die Wörter „Artikel 587 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG)“ durch das Wort „Entschädigungsgesetz“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Wörter „Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG)“ durch das Wort „Ausgleichsleistungsgesetz“ ersetzt und das Wort „und“ wird gestrichen.
 - dd) In Buchstabe d werden die Wörter „Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Repu-

- blik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG)“ durch das Wort „DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz“ und die Angabe „BGBl. I S. 2471, 2473, 2004 I S. 1654,“ wird durch die Angabe „BGBl. I S. 2471, 2473; 2004 I S. 1654, und“ ersetzt.
- ee) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1671), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 42 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist,“.
12. In § 25b wird die Angabe „§ 166 Abs. 2 VwGO“ durch die Wörter „§ 166 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
13. In § 26 Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung“ und die Angabe „§ 60 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 60 Absatz 2“ ersetzt, die Angabe „(SächsPolG)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)“ ersetzt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ und die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „(SächsAG-AFBG)“ gestrichen und die Wörter „durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168),“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt, die Angabe „(SächsDGBVG)“ wird gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 138, 176),“ werden die Wörter „das durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist,“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 15a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15a Absatz 1“ ersetzt, die Angabe „(SächsAGSGB)“ wird gestrichen, die Wörter „Artikel 44 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 174),“ werden durch die Wörter „das Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 230)“, die Wörter „Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)“ werden durch das Wort „Landesblindengeldgesetz“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 177)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ ersetzt, die Wörter „nach § 10 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915, 2917) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen, die Wörter „Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLErzGG)“ werden durch die Wörter „Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz“ und die Wörter „11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 174)“ werden durch die Wörter „7. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 60), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.
15. In § 27a Absatz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt.
16. In § 31 wird die Angabe „§ 200 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 200 Absatz 2“ und die Angabe „(SGG)“ wird durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt, die Angabe „(SächsVwVG)“ wird gestrichen und die Wörter „vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist“ ersetzt.
17. In § 33a wird die Angabe „§ 73a Abs. 4 SGG“ durch die Wörter „§ 73a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(FGO)“ gestrichen, die Angabe „BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679“ wird durch die Angabe „BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679“ und die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577, 1581)“ werden durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „FGO“ durch die Wörter „der Finanzgerichtsordnung“ ersetzt.

19. In § 37a wird die Angabe „§ 142 Abs. 3 FGO“ durch die Wörter „§ 142 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung“ ersetzt.
20. § 42 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „in Amtsgebäuden und“ durch die Wörter „in Justizgebäuden und deren unmittelbarem räumlichen Umfeld sowie“ ersetzt.
 - In Nummer 1 werden die Wörter „§ 178 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG)“ durch die Wörter „178 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274, 2278)“ werden durch die Wörter „Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bediensteten des Justizwachmeisterdienstes können im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wahrgenommene Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Gegenstände, deren Besitz gesetzlich verboten ist, beseitigen. Hierzu stehen ihnen die Befugnisse nach Absatz 1 Nummer 2 zu.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und des Justizvollzugsdienstes bleiben unberührt.“
21. § 42a Absatz 4 wird aufgehoben.
22. § 43 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
23. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 RPfG“ durch die Wörter „28 des Rechtspflegergesetzes“ ersetzt.
24. In § 49 Nummer 3 werden die Wörter „§ 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 907)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962)“ ersetzt.
25. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „(FamFG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zwangsvollstreckung“ die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
26. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „Gesetzbuches (BGB)“ durch das Wort „Gesetzbuchs“ ersetzt und die Angabe „§ 22, § 33 Abs. 2 und § 43 BGB“ wird durch die Wörter „§§ 22, 33 Absatz 2 und § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, die Wörter „§ 38 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)“ werden durch die Wörter „§ 38 Absatz 3 des Bundeswaldgesetzes“ und die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 [BGBl. I S. 1474]“ ersetzt.
27. In § 57 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „BGB“ wird durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
28. In § 60 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Transsexuellengesetzes“ und die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833, 841)“ werden durch die Wörter „das Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978)“ ersetzt.
29. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)“ durch das Wort „Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt und nach der Angabe „(BGBl. I S. 2586, 2655)“ werden ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 123 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „JVKostG“ durch das Wort „Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
30. In § 63 werden die Wörter „Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 3043), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 936)“ durch die Wörter „Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
31. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Angabe „JVKostG“ durch das Wort „Justizverwaltungskostengesetzes“ und die Wörter „Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG)“ werden durch die Wörter „Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt und nach der Angabe „(BGBl. I S. 2586)“ werden ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 Ab-

- satz 46 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes“ und die Angabe „§ 14 SächsHintG“ wird durch die Wörter „§ 14 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 SächsHintG“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.
32. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 JVKostG“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 4“ und die Angabe „(StPO)“ wird durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und die Wörter „§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1311 des Kostenverzeichnisses des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 45 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1311 des Kostenverzeichnisses des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 JVKostG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
33. In § 67 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 GNotKG“ durch die Wörter „Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.
34. In § 68 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 9“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10“ ersetzt, die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ werden gestrichen, die Wörter „§ 59 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)“ werden durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 und 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1752)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.
35. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1059a Abs. 1 Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 BGB“ durch die Wörter „§ 1059a Absatz 1 Nummer 2, §§ 1059e, 1092 Absatz 2 und § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
36. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Mylau,“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Deutzen,“ gestrichen.
- c) In Nummer 7 wird das Wort „Mochau,“ gestrichen.
- d) In Nummer 17 wird das Wort „Borstendorf,“ gestrichen.
- e) In Nummer 21 wird das Wort „Tauscha,“ gestrichen.
37. In § 1 Absatz 5, § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 8 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, § 9 Satz 1, §§ 13 und 13a, 15 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3, §§ 28, 29 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3, § 32 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3, § 35 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 42a Absatz 4 Satz 2 sowie § 44 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

In § 53 Satz 1 und 2 sowie § 62 Absatz 2 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 42 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Justizgesetzes werden das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium der Justiz kann jeweils den Wortlaut des Sächsischen Justizgesetzes und des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG)

Vom 13. Dezember 2016

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anerkennung

(1) Als psychosozialer Prozessbegleiter kann anerkannt werden, wer

1. über die in § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Qualifikationen verfügt,
2. in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche nachweisen kann,
3. über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt und
4. bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt ist.

(2) Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist im Einzelfall auch ohne die Beschäftigung bei einer Opferhilfeeinrichtung zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die persönliche Qualifikation im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren für den gesamten Anerkennungszeitraum sichergestellt ist.

(3) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die zuständige Stelle über den späteren Wegfall von Anerkennungsbedingungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 zu unterrichten.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung nach § 1 und für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist das Staatsministerium der Justiz.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 genannten Anerkennungsbedingungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle zu beantragen.

§ 4

Befristung, Auflagen

(1) Die Anerkennung gilt für fünf Jahre. Eine auf Grund einer gerichtlichen Beordnung bereits begonnene psychosoziale Prozessbegleitung bleibt hiervon unberührt. Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden. Eine erneute Anerkennung ist auf Antrag möglich.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich erteilt oder geändert werden. Insbesondere kann der psychosoziale Prozessbegleiter beauftragt werden, Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass Anerkennungsbedingungen nicht nachträglich entfallen sind.

§ 5

Länderübergreifende Anerkennung

Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich.

§ 6

Verzeichnis

Die für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zuständige Stelle führt für den Freistaat Sachsen ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter, aus dem das nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung für die Beordnung zuständige Gericht den psychosozialen Prozessbegleiter auswählen soll.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

Der psychosoziale Prozessbegleiter hat vorbehaltlich der Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten oder sonst im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände zu bewahren.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 2 eine zuständige Stelle für die Anerkennung des psychosozialen Prozessbegleiters zu bestimmen und

2. die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren und das Verfahren zu ihrer Anerkennung, auch länderübergreifend, sowie die Anforderungen an die regelmäßige Fortbildung im Sinne von § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu regeln.

§ 9

Übergangsregelung

Bis zum 31. Juli 2017 können Personen, die eine vom Freistaat Sachsen anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, vorläufig als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Dresden, den 13. Dezember 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. § 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Vom 13. Dezember 2016

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „hochgradig Sehschwache“ durch die Wörter „hochgradig Sehbehinderte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Hochgradig sehschwach“ durch die Wörter „Hochgradig sehbehindert“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „333“ durch die Angabe „350“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „hochgradig Sehschwache“ durch die Wörter „hochgradig Sehbehinderte“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „hochgradig Sehschwache“ durch die Wörter „hochgradig Sehbehinderte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „hochgradige Sehschwäche“ durch die Wörter „hochgradige Sehbehinderung“ ersetzt.
 3. § 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. auf eine Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,“.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist“ und die Angabe „§ 1 SGB XI“ wird durch die Wörter „§ 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kürzung des Blindengeldes erfolgt nicht durch Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2, welche nach dem Pflegegrad 1 gewährt werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden bei Blinden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

 1. bei dem Pflegegrad 2 mit 40 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. bei dem Pflegegrad 3 mit 30 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. bei dem Pflegegrad 4 mit 30 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
 4. bei dem Pflegegrad 5 mit 30 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuchauf das Blindengeld angerechnet. Das Blindengeld darf nicht um mehr als 50 Prozent gekürzt werden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen im Sinne der Absätze 2 und 3, welche nach Pflegegrad 1 gewährt werden, sind nicht auf das Blindengeld anzurechnen.“
 6. § 6 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen nach dem Tod des Berechtigten gilt § 118 Absatz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
 7. § 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ihm stehen die Befugnisse nach den §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu.“
 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekannt-

machung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung. Abweichend von § 45 Absatz 3 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Leistungen, die zu einer Minderung des Anspruches auf Blindengeld führen, gelten als Einkommen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der schwerbehinderten Menschen ist die am 1. Januar des dem Inkrafttreten der Bestimmungen für das erste Haushaltsjahr des Haushaltsplanes vorausgehenden Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen als Statistischer Bericht veröffentlichte Statistik ‚Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen‘ auf der Rechts-

grundlage von § 131 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Landesblindengeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen E-Government-Gesetzes (Sächsische E-Government-Gesetz-Durchführungsverordnung – SächsEGovGDVO)

Vom 13. Dezember 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 1, 2 und 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Basiskomponenten

(1) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, in der Informationen zur Verwaltungstätigkeit, zu den für diese zuständigen Behörden und deren Organisationseinheiten sowie zu den verfügbaren Online-Formularen und Online-Diensten bereit gestellt werden (Amt24). Diese Inhalte werden über Webservices staatlichen und kommunalen Internetauftritten sowie der Wissensdatenbank des Bundes für das Projekt D 115 zur Verfügung gestellt.

(2) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung für die Entwicklung und Verwendung druckbarer, ausfüllbarer und einreichbarer elektronischer Formulare bereit (Formularservice). Die Basiskomponente ermöglicht die statistische Auswertung der Formularnutzung. Ausgefüllte Formulare und über Formulare erfasste Daten werden an andere Basiskomponenten und andere Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit zur Weiterverarbeitung übermittelt.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur Gewährleistung rechtssicherer und vertraulicher elektronischer Kommunikation bereit (Elektronische Signatur und Verschlüsselung). Die Basiskomponente bietet zentrale elektronische Kryptographie-, Vertrauens- und Signaturdienste an, die nationalen und europäischen Rechtsnormen für die elektronische Kommunikation genügen. Hierzu gehören zum Beispiel Dienste und Anwendungen zur Signaturerstellung und Signaturprüfung, zur zertifikatbasierten Ver- und Entschlüsselung von Daten und Kommunikationskanälen sowie Zertifizierungsfunktionen zur Ausgabe und Pflege elektronischer Identitäten und zur Identitätsadministration in Verzeichnisdiensten des Freistaates und des Bundes.

(4) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur sicheren Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verwaltungsverfahren und anderen Basiskomponenten bereit (Temporäre Identifikation).

(5) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur Nutzung von Geodaten nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, bereit (Geodaten). Die Basiskomponente dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Sie umfasst zum Beispiel das Geoportal, den Geoviewer, den Geodiensteserver, den Metadatenkatalog, die Geodienstesecurity, das Geodienstemonitoring, die Geodatenaufbereitung und die Geodatenspeicherung und kann auch durch andere Basiskomponenten und Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit genutzt werden.

(6) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur sicheren Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen Behörden sowie von Behörden mit Bürgern und Unternehmen, zur Zahlungsüberwachung sowie zur Buchung in den Anwendungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Verwaltungen bereit (Zahlungsverkehr). Die Basiskomponente beinhaltet eine vorkonfigurierte Bezahlseite, einen Webshop, ein Modul zur elektronischen Rechnungserstellung, Bezahlterminals und die SEPA-Mandatsverwaltung.

(7) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, die die Erstellung und den Betrieb von statischen und dynamischen Internetauftritten ermöglicht (Zentrales Content Management System). Daten und Dienste anderer Basiskomponenten, zum Beispiel elektronische Formulare, Informationen zur Verwaltungstätigkeit und zu zuständigen Behörden sowie Suchanfragen, können über die Basiskomponente in Internetauftritte integriert werden.

(8) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur schematischen und beschreibenden Darstellung und Modellierung von Prozessen bereit (Prozessplattform). Die Basiskomponente beinhaltet Prozessmodellierungswerkzeuge und eine Prozessdatenbank, in der Prozesse erfasst, gepflegt und veröffentlicht sowie Referenzprozesse abgerufen und bereitgestellt werden können.

(9) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur Unterstützung von Beteiligungsverfahren bereit (Beteiligungportal). Mit der Basiskomponente können rechtlich geregelte formelle Beteiligungsverfahren und sonstige Beteiligungsprozesse unterstützt werden. Für diese werden zum Beispiel freie Dialogverfahren und Online-Fragebögen eingesetzt.

(10) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, mit der Verwaltungs-

verfahren medienbruchfrei elektronisch abgewickelt und Stammdaten gespeichert werden können (Antragsmanagement). Dienste anderer Basiskomponenten werden integriert, soweit dies für die Abwicklung des Verfahrens erforderlich ist.

(11) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, mit der Internetauftritte und Internetanwendungen realisiert werden können (Webhosting). Bereitgestellt werden Web- und Applikationsserver für statische Internetseiten und dynamische Internetanwendungen ohne Datenbankspeicherbedarf. Die Basiskomponente ermöglicht auch Betriebssystemvirtualisierung mittels Container-Engine für dynamische Internetanwendungen sowie die Speicherung und Bereitstellung großer Datenmengen über das Internet.

(12) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung zur Umsetzung von § 12 des Sächsischen E-Government-Gesetzes bereit (eVA.SAX). Die Basiskomponente ermöglicht die Übernahme von elektronischem Schriftgut aus anderen Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit und beinhaltet eine Schnittstelle für die Übergabe von Schriftgut zur elektronischen Archivierung.

(13) Der Freistaat Sachsen stellt als Basiskomponente eine E-Government-Anwendung bereit, die Suchfunktionalitäten realisiert (Suchmaschine). Die Basiskomponente nimmt Suchanfragen anderer Basiskomponenten und von Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit entgegen. Sie gewährleistet den Zugriff auf die zu durchsuchenden Daten und Informationen. Die Suchergebnisse werden den Basiskomponenten und anderen Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit für die elektronische Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt.

(14) Der Freistaat Sachsen stellt eine Basiskomponente bereit, die Adressinformationen nach § 3 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), in der jeweils geltenden Fassung, für andere Basiskomponenten und Anwendungen zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stellt (Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis).

(15) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet zum Zwecke der Erstellung von Mengengerüsten, der Betriebssicherstellung und der Verbesserung der Servicequalität aggregierte Daten über die Nutzung der Basiskomponenten.

(16) Zu aktuellen technischen und organisatorischen Fragen zu den Basiskomponenten informiert das Staatsministerium des Innern unter <https://www.egovernment.sachsen.de/basiskomponenten.html>.

§ 2

Schutz personenbezogener Daten, Verfahrensmängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Wird eine Basiskomponente von einer Behörde genutzt, gilt diese Behörde als Auftraggeber im Sinne von § 7 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Basiskomponente wird

genutzt, wenn sie einer Behörde vom Staatsministerium des Innern durch Nutzungsvereinbarung zur öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Soweit das Staatsministerium des Innern nach den §§ 4 bis 10 genannte personenbezogene Daten verarbeitet, ist es für die Einhaltung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.

(3) Wird eine Basiskomponente von einer Behörde nach Absatz 1 Satz 2 genutzt und ist diese Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1, gewährleistet das Staatsministerium des Innern für die von den Basiskomponenten nach Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten Folgendes:

1. es stellt den die Basiskomponente nutzenden Behörden die für das Verzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung,
2. es stellt den die Basiskomponente nutzenden Behörden die für die Vorabkontrolle nach § 10 Absatz 4 des Sächsischen Datenschutzgesetzes und nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung,
3. es stellt den die Basiskomponente nutzenden Behörden die für die Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung,
4. es informiert die Behörden, die die jeweilige Basiskomponente nutzen, unverzüglich über bekannt gewordene Verfahrensmängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung.

(4) Werden von einer Behörde, die Basiskomponenten nutzt, Verfahrensmängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgestellt, hat sie das Staatsministerium des Innern darüber unverzüglich zu informieren.

§ 3

Interoperabilität und Informationssicherheit

(1) Zur Gewährleistung der von der Basiskomponente zu erfüllenden Funktionalitäten gewährleistet das Staatsministerium des Innern, dass die Basiskomponenten untereinander und mit Anwendungen zur elektronisch unterstützten Verwaltungstätigkeit der die Basiskomponente nutzenden staatlichen Behörden medienbruchfrei Daten austauschen können.

(2) Basiskomponenten sind wie folgt verfügbar:

1. die Basiskomponenten nach § 1 Absatz 1, 3, 6, 11 Satz 2 und Absatz 13 mit einer Betriebszeit von 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche, bei einer maximalen Ausfallzeit von 10,8 Stunden pro Monat und einer maximalen Wiederherstellungszeit von vier Stunden,
2. die Basiskomponenten nach § 1 Absatz 2, 4, 5, 7, 9, 12 und 14 mit einer Betriebszeit von 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche, bei einer maximalen Ausfallzeit von 14,4 Stunden pro Monat und einer maximalen Wiederherstellungszeit von acht Stunden,
3. die Basiskomponenten nach § 1 Absatz 8, 10 und 11 Satz 3 mit einer Betriebszeit von 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche, bei einer maximalen Ausfallzeit von 28,8 Stunden pro Monat und einer maximalen Wiederherstellungszeit von 24 Stunden.

§ 4 Amt24

(1) Die Basiskomponente Amt24 ist das Serviceportal und der Zuständigkeitsfinder des Freistaates Sachsen.

(2) Folgende Daten sind von den staatlichen Behörden nach § 10 Absatz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetzes durch Eingabe in das Redaktionssystem oder unter Nutzung technischer Schnittstellen der Basiskomponente zu übermitteln und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, soweit sie verfügbar sind:

1. Daten der staatlichen Behörde:
 - a) Name,
 - b) Behördenschlüssel,
 - c) Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten Behördengruppen,
 - d) Hausanschrift,
 - e) Postanschrift,
 - f) zentrale Telefonnummer,
 - g) zentrale Telefaxnummer,
 - h) zentrale E-Mail-Adresse,
 - i) Internetadresse,
 - j) Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte Nachrichten,
 - k) Geschäftszeiten,
 - l) Verwaltungsverfahren, für die die Behörde zuständig ist,
 - m) Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten örtlichen Zuständigkeitsbereichen,
 - n) elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare und Online-Dienste zu Verwaltungsverfahren nach Buchstabe l,
 - o) Name, Vorname und dienstliche E-Mail-Adresse mindestens eines für die Erfassung, Übermittlung und Aktualisierung der Daten der Behörde zuständigen Mitarbeiters als Ansprechpartner für die Amt24-Redaktion,
2. Daten der Organisationseinheiten innerhalb der staatlichen Behörde, soweit diesen eine Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren zugewiesen ist:
 - a) Name der Organisationseinheiten, die nach Organisationsplan bestimmte Verwaltungsverfahren nach Nummer 1 Buchstabe l durchführen,
 - b) Zuordnung zu der Behörde nach Nummer 1 Buchstabe a,
 - c) Behördenschlüssel,
 - d) Auswahl aus im Redaktionssystem vordefinierten Behördengruppen,
 - e) Hausanschrift,
 - f) Postanschrift,
 - g) Telefonnummer,
 - h) Telefaxnummer,
 - i) E-Mail-Adresse,
 - j) Internetadresse,
 - k) Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte Nachrichten,
 - l) Geschäftszeiten,
 - m) Verwaltungsverfahren, für die die Organisationseinheiten nach Organisationsplan zuständig sind,
 - n) Auswahl aus in der Basiskomponente vordefinierten örtlichen Zuständigkeitsbereichen,

- o) elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare und Online-Dienste zu den Verwaltungsverfahren nach Buchstabe m.

(3) Folgende Daten können die staatlichen Behörden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 übermitteln:

1. Anfahrtsbeschreibung zu den Dienstgebäuden,
2. Koordinaten der Dienstgebäude im amtlichen Referenzsystem,
3. Fotografie der Dienstgebäude,
4. Name, Vorname, Doktorgrad, Amts- oder Berufsbezeichnung, Funktion, dienstliche E-Mail-Adresse und dienstliche Telefonnummer jeweils eines zuständigen Mitarbeiters für jedes Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe l und Nummer 2 Buchstabe m.

Werden Daten nach Satz 1 übermittelt, sind diese von den staatlichen Behörden mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

§ 5

Elektronische Signatur und Verschlüsselung

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet zum Zwecke der Autorisierung und Authentisierung von Nutzern, der Nutzung von Diensten zur Erstellung, Prüfung und Beweiserhaltung elektronischer Signaturen für Dokumente, der Nutzung von Diensten zur Verschlüsselung, Entschlüsselung, Signatur und Signaturprüfung elektronischer Nachrichten, der Nutzung von Diensten zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation und der Bestätigung elektronischer Identitäten folgende personenbezogene Daten von Kommunikationspartnern, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

1. Name oder Firma,
2. Vorname,
3. E-Mail-Adresse,
4. De-Mail-Adresse,
5. Passwort,
6. Telefonnummer,
7. elektronische Identitäten,
8. Zuordnung zu Mandanten,
9. verschlüsselte OSCI Nutzungsdaten,
10. Kommunikationsnachweise für OSCI Kommunikation,
11. Signaturprüfprotokolle.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht die zum Zwecke des Absatzes 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten für den jeweiligen Dienst automatisiert unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Speicherung.

§ 6

Temporäre Identifikation

(1) Das Staatsministerium des Innern erhebt in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit zur sicheren Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes folgende personenbezogene Daten und übermittelt diese im erforderlichen Umfang zum Zwecke der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens mit Identifikationsbedarf an die zuständige Behörde:

1. Familienname (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Personalausweisgesetzes),
2. Geburtsname (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a des Personalausweisgesetzes),

3. Vornamen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes),
4. Doktorgrad (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes),
5. Tag der Geburt (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes),
6. Ort der Geburt (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 des Personalausweisgesetzes),
7. Anschrift (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 des Personalausweisgesetzes),
8. Dokumentenart (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 des Personalausweisgesetzes),
9. Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes),
10. Angabe, ob ein bestimmtes Alter über- oder unterschritten wird (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 des Personalausweisgesetzes),
11. Angabe, ob ein Wohnort dem abgefragten Wohnort entspricht (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 des Personalausweisgesetzes),
12. Ordensname, Künstlername (§ 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes).

(2) Die zuständige Behörde vereinbart mit dem Staatsministerium des Innern die Übermittlung der zur sicheren Identifizierung nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Dazu teilt die zuständige Behörde dem Staatsministerium des Innern folgende Angaben mit:

1. Name und Anschrift der Behörde, an die die Datenermittlung erfolgen soll,
2. Beginn und Ende der Datenübermittlung,
3. Rechtsgrundlage des Verfahrens, zu dessen Durchführung die Übermittlung der Daten des elektronischen Identitätsnachweises erfolgen soll,
4. Daten nach Absatz 1, die für den elektronischen Identitätsnachweis übermittelt werden sollen, und Begründung der Erforderlichkeit der Notwendigkeit der Datenerhebung,
5. Name, Vorname, Funktion, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse des technischen Ansprechpartners der zuständigen Behörde,
6. Name, Vorname, Funktion, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse des für das Fachverfahren zuständigen Ansprechpartners,
7. Name, Vorname, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde,
8. Name, Vorname, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse des Informationssicherheitsbeauftragten der zuständigen Behörde,
9. eine vom Datenschutzbeauftragten und vom Informationssicherheitsbeauftragten der zuständigen Behörde unterzeichnete Erklärung, dass für das verwendete informationstechnische System für das Verfahren die jeweils aktuellen Informationssicherheits- und Datenschutzstandards eingehalten werden und aktuelle Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte vorliegen.

(3) Der Zeitraum der Übermittlung darf für das jeweilige Verfahren drei Jahre nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Datenübermittlung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 möglich. Die übermittelten Daten dürfen von der zuständigen Behörde nur zur Identifikation für das konkrete Verfahren verwendet werden.

(4) Änderungen der Angaben des Absatzes 1 sind dem Staatsministerium des Innern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Datenübermittlung durch das Staatsministerium des Innern endet bei Erlöschen der der Nutzung der Basiskomponente zugrundeliegenden Berechtigung. In diesem Fall informiert das Staatsministerium des Innern unverzüglich die betroffenen Behörden.

(6) Der Personalausweisinhaber kann die Übermittlung der für das konkrete Verfahren ausgelesenen Daten jederzeit ausschließen.

(7) Das Staatsministerium des Innern löscht die zum Zwecke des Absatzes 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich nach Abschluss des Identifizierungsvorganges und erfolgter Übermittlung an die für das Verfahren zuständige Behörde. Protokolldaten sind vom Staatsministerium des Innern durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen. Zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens mit Identifikationsbedarf können im Einzelfall Protokolldaten vom Staatsministerium des Innern an die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt werden.

§ 7 Geodaten

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet mit Einwilligung des Nutzers in einem Nutzerkonto folgende personenbezogene Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. E-Mail-Adresse,
4. Login-Name,
5. Passwort,
6. Zugriffsberechtigungen,
7. vorkonfigurierte Nutzerdaten.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

§ 8 Zahlungsverkehr

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet mit Einwilligung des Nutzers zur Abwicklung von Bestellvorgängen in einem Nutzerkonto folgende personenbezogene Daten, soweit sie auf den Nutzer zutreffen:

1. Anrede,
2. Vorname,
3. Name,
4. E-Mail-Adresse,
5. Passwort,
6. Firma,
7. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
8. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
9. Telefonnummer,
10. Telefaxnummer,
11. Straße,
12. Hausnummer,
13. Postleitzahl,
14. Wohnort,
15. Bundesland,
16. Land,
17. abweichende Lieferadresse, soweit die bestellte Ware nicht an die Adresse des Bestellers geliefert werden soll,

18. Bestelldatum,
19. Bestellstatus,
20. Artikelbezeichnung,
21. Menge,
22. Einzelpreis,
23. Gesamtpreis,
24. Zahlungsart,
25. Kundennummer,
26. SEPA-Mandatsreferenz,
27. Kassenzeichen,
28. IBAN,
29. BIC.

Die Angabe der Daten nach den Nummern 9 und 10 durch den Besteller ist freiwillig. Das Staatsministerium des Innern darf Daten nach den Nummern 11 bis 14 und 16 nur verarbeiten, soweit Ware an die Adresse des Bestellers versandt werden soll.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

§ 9

Beteiligungsportal

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet mit Einwilligung des Nutzers zur Einrichtung eines Nutzerkontos folgende personenbezogene Daten des Nutzers:

1. E-Mail-Adresse,
2. Login-Name,
3. Passwort.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht das Nutzerkonto nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

Dresden, den 13. Dezember 2016

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

§ 10

Antragsmanagement

(1) Das Staatsministerium des Innern verarbeitet mit Einwilligung des Nutzers zur Einrichtung eines Nutzerkontos und zum Zwecke der Verarbeitung von Stammdaten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes folgende personenbezogene Daten, soweit vorhanden:

1. E-Mail-Adresse,
2. Login-Name,
3. Passwort,
4. Name,
5. Vorname,
6. De-Mail-Adresse,
7. Straße,
8. Hausnummer,
9. Postleitzahl,
10. Wohnort.

(2) Das Staatsministerium des Innern löscht die Stammdaten nach Absatz 1, wenn das Nutzerkonto drei Jahre nicht verwendet wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

**Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
„Oberlausitzer Bergland“**

Vom 29. November 2016

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: Schirgiswalde-Kirschau
Gemarkung: Kirschau
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,05 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 29. November 2016 auf dem Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Gemarkung Kirschau, Landkreis Bautzen die Flurstücke 395/8, 490/8 und 490/9.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 5. Mai 2015 im Maßstab 1 : 2 000 und einer Übersichtskarte vom 5. Mai 2015 im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 29. November 2016

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Bautzen

Macherstraße 55
01917 Kamenz

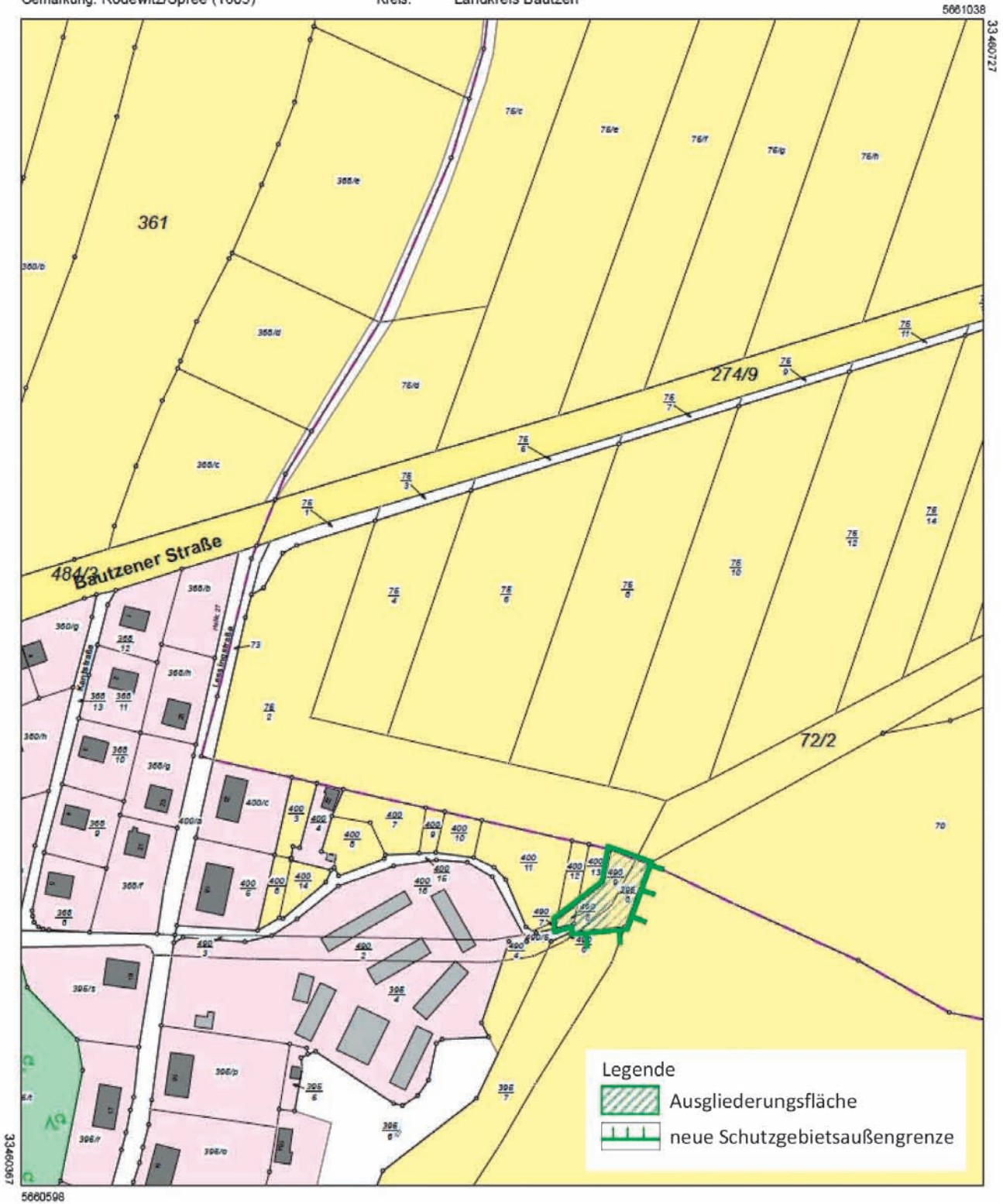
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 05.05.2015

Flurstück: 75/6
Gemarkung: Rodewitz/Spree (1605)

Gemeinde: Stadt Schirgiswalde-Kirschau
Kreis: Landkreis Bautzen



Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vierteich Freitelsdorf“

Vom 8. Dezember 2016

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen der Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Vierteich Freitelsdorf“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 59,79 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 8. Juni 2016 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes: in der Gemarkung Freitelsdorf 357/2, 358, 359, 360, 361a, 361/2, 364/2, 365/2, 366, 367, 368, 369, 394, 395, 397 und 398 sowie in der Gemarkung Niederrödern 439a, 448/2, 448/3, 448/4, 448/6, 448/7, 468, 469, 493, 495, 497, 499, 501, 507, 509, 511, 513, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 657a, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 664a, 667, 668, 668a, 670, 678, 680, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746 und 747.

(3) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (SAC 4647-301) und als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Teiche bei Zschorna“ (SPA DE 4648-452) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildleben-

den Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 4 500 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige und störungsarme Bewahrung und Entwicklung des Feuchtgebietes östlich der Ortslage Freitelsdorf (Gemeinde Ebersbach) mit Vier- und Pferde- teich zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Vierteichmoores und von weiteren Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Das Schutzgebiet dient auch der Gewährleistung der NATURA 2000-Erhaltungsziele gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(2) Der besondere Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Revitalisierung des Vierteichmoores,
2. die Erhaltung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung des umgebenden Teich- und Feuchtgebietskomplexes; insbesondere des mesotrophen Vierteiches mit ausgeprägter Verlandungsvegetation und des eutrophen naturnahen Pferdeteiches sowie der Fließgewässer, artenreichen Feucht-, Nass- und Frischwiesen, Sumpf- und Bruchwälder und naturnahen Eichenwälder zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusam-

- menhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
4. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der Lebensraumtypen 3130 – Oligotrophe bis mesotrophe Stillgewässer, 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 6510 – Flachland-Mähwiesen und 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore;
 5. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von Gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG und zur Richtlinie 79/409/EWG;
 6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen und Habitate gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter charakteristischer Tierarten, insbesondere von Libellenarten wie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*), Amphibienarten wie Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) und Moorfrosch (*Rana lessonae*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Brutvögeln wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Kranich (*Grus grus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), und Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie Säugetieren wie Elbebiber (*Castor fiber albus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*);
 7. der Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung der Habitate in Sachsen vom Aussterben bedrohter Vogelarten, wie Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) und Krickente (*Anas crecca*);
 8. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen von charakteristischen und in Sachsen gefährdeten Pflanzenarten wie dem Breitblättrigen Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), der Wasserfeder (*Hottonia palustris*), dem Strauß-Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), der Kriechweide (*Salix repens*) und der gebietstypischen Flora mesotropher Teiche, Moore und Fließgewässer;
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Kohärenzbeziehungen zu benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten wertgebender Tier- und Pflanzenarten;
 10. die Erhaltung der vielfältigen und kleinteiligen Kulturlandschaft eines in historischer Zeit entstandenen Teichgebietes mit extensiven Wiesen und Weiden sowie Waldflächen.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), beziehungsweise in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
 4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
 6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
 15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben oder
 16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;

2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen des Teiches sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbaurzustandes oder
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Vierteich mit Ausnahme des Angelns unter folgenden Maßgaben:

1. ohne Eingriffe in die natürlich vorkommenden Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen, Röhrichte und die Ufervegetation vorzunehmen für die keine schriftliche Zulassung der Naturschutzbehörde vorliegt;
2. ohne gebietsfremde Pflanzen einzubringen;
3. Düngung und der Einsatz von Chemikalien mit Ausnahme des Einsatzes von Kalkmergel und den zur Fischkrankheitsbekämpfung notwendigen Maßnahmen sind unzulässig;
4. der Besatz mit Fischen erfolgt nur nach schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde im Einzelfall, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderlich ist. In diesem Fall unterliegen Vergrämungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel der Genehmigung der Naturschutzbehörde jährlich im Einzelfall;
5. die Bespannung des Vierteiches wird dauerhaft mit dem dargebotsabhängigen Höchststand bis zur Stauhöhe von 134,0 Meter über NHN gewährleistet und Absenkungen des Wasserstandes außer zum Abfischen mit sofortiger Wiederbespannung innerhalb von 2 Wochen im Herbst bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubereiten oder zu erneuern (Nachsaat in Störstellen durch Übersaat ist möglich);
2. ohne Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen; andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, bezie-

ungsweise in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;

4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einzubeziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und die reguläre Nutzung von Feucht- und Nasswiesen sowie von Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 grundsätzlich per Mahd erfolgt.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze mit der Maßgabe der mittelfristigen Umwandlung von Nadelholzforst in naturnahe standorttypische Laubmischwälder;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
5. mit der Maßgabe, dass eine Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung von Bruch- oder Sumpfwäldern nur bei Dauerfrost erfolgt und die Bewirtschaftung der Bruch- oder Sumpfwälder mit Einzelstammentnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und zielgerichteten Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die gebietsübergreifende Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes insbesondere des Vierteichmoores sowie der Gewässer, Feuchtwälder, Feucht- und Nasswiesen sowie der relevanten Zuflüsse und Quellgebiete innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes;
2. die Stabilisierung und Revitalisierung des Vierteichmoores durch Bewahrung und Entwicklung eines dauerhaft ausreichenden Wasserstandes und weitere Revitalisierungsmaßnahmen wie Gehölz- und Röhrchentnahmen;
3. die Sicherung hoher Wasserstände im Vierteich – Ziel ist die langfristige Erreichung der historischen Stauhöhe von 134,0 Meter über NN;
4. die Erhaltung des mesotrophen Charakters des Vierteiches und seiner ausgedehnten Röhrlichzonen sowie seiner Habitateignung als Reproduktionsstätte für Lurche und Libellen durch Teicherhaltung mit möglichst geringem Besatz und ohne Raubfische;
5. die Wiederherstellung und dauerhafte Bespannung des Pferdeteiches zur Stabilisierung des Wasserstandes im Vierteichmoor und seine fischfreie Erhaltung als Lebensstätte für Amphibien und Libellen;
6. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Gesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie artenreicher frischer Flachland-Mähwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 durch eine naturschutzgerechte Nutzung vorzugsweise durch ein bis zweischürige Mahd;
7. der Erhalt und die weitere Entwicklung naturnaher Bruch- und Sumpfwälder durch die Sicherung und weitere Stabilisierung des Wasserhaushaltes sowie durch den Erhalt und

die Entwicklung der jeweiligen biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;

8. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Wuchsorte beziehungsweise Habitate besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 2 unter den in Nummer 4 und 5 genannten Arten.
9. die aufwertende Entwicklung der Grünland- und Waldflächen außerhalb der unter Nummer 1 genannten bestehenden besonders schutzwürdigen FFH-Lebensraumtypen, Biotop- und Habitatflächen, insbesondere die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften durch naturschutzgerechte Nutzung und Pflege und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch den schrittweisen Umbau von Nadelholzforsten und Forsten gebietsfremder oder nicht standortgerechter Baumarten.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet 150 „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“ (4647-301) vom 16. Februar 2012 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „NATURA 2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder

Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 gebietsfremde Pflanzen einbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Biozide oder sonstige Chemikalien einsetzt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Fischbesatz oder Vergrämungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel ohne schriftliche Zulassung der Naturschutzbehörde vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 als Bewirtschafter oder Eigentümer die Bespannung des Teiches nicht gewährleistet;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einbezieht;
14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
18. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 entgegen Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
19. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 die Bruch- und Sumpfwälder anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder außerhalb von Dauerfrost befährt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
20. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
21. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
22. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 die Jagd mit Schlageisen betreibt oder
23. entgegen § 5 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

Meißen, den 8. Dezember 2016

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Kreises Großenhain 55-50/82 vom 10. Juni 1982 außer Kraft, soweit er sich auf die Flächenhaften Naturdenkmale RG 119 „Vierteichmoor I“, RG 120 „Vierteichmoor II“ und RG 121 „Feuchtwiese zwischen Pferdeteich und Vierteichmoor“ bezieht.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

22. Dezember 2016

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,02 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,24 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.